

011 K 9/23



## **Amtsgericht Werl**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11.11.2025, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 0.23, Soester Str. 51, 59457 Werl**

folgender Grundbesitz:

#### **Grundbuch von Echthausen Blatt 1058:**

##### **BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Echthausen, Flur 1, Flurstück 76, Gebäude- und Freifläche, Schwarzer Weg 2, Größe: 12 m<sup>2</sup>

##### **BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Echthausen, Flur 1, Flurstück 79, Landwirtschaftsfläche, Jägerskotten, Größe: 5 m<sup>2</sup>

##### **BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Echthausen, Flur 1, Flurstück 139, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Schwarzer Weg 2, Jägerskotten, Größe: 2.565 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Einfamilienhaus (Fachwerkbauweise) mit Satteldach und zwei eingeschossige Nebengebäude im Außenbereich. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt. Das Baujahr wird mit 1900 angenommen. Die Wohnfläche des Hauptgebäudes beträgt ca. 211 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

322.940,00 € (wirtschaftliche Einheit)

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Echthausen Blatt 1058, lfd. Nr. 1 660,00 €
- Gemarkung Echthausen Blatt 1058, lfd. Nr. 2 280,00 €
- Gemarkung Echthausen Blatt 1058, lfd. Nr. 3 322.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.